

## Fünfter Abschnitt.

## Allgemeine Notizen.

## I. Staatsverfassung.

Der Lübeckische Freistaat bildet unter der Benennung „die Freie und Hansestadt Lübeck“ einen selbständigen Staat des Deutschen Reiches. Die Staatsverfassung ist eine republikanische und basiert auf dem Staatsgrundgesetze der Verfassung vom 7. April 1875. Die Staatsgewalt steht dem Senat und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu. Der Senat besteht aus 14 Mitgliedern, von denen 8 dem Gelehrtenstande (davon mindestens 6 Rechtsgelehrte) angehören und 6 Nichtgelehrte, unter letzteren mindestens 5 Kaufleute sein müssen. Wählbar ist jeder Bürger, welcher das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, im vollen Genuß der bürgerlichen Rechte ist, und dessen Vater, Sohn, Vollbruder, Halbbruder, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn oder offener Handelsgesellschafter nicht schon im Senate sitzt. Die Wahl geschieht durch eine für jeden Erledigungsfall besonders zu ernennende, aus sämtlichen in der Wahlversammlung erschienenen Senatsmitgliedern und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern der Bürgerschaft, den sogenannten Wahlbürgern, bestehende Kommission. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl in den Senat besteht nicht, auch steht der Austritt aus dem Senate jederzeit frei. Der Erwählte bekleidet sein Amt lebenslänglich; der Vorsitzende des Senats, den dieser selbst aus seiner Mitte auf 2 Jahre wählt, führt während dieser Zeit den Titel „Bürgermeister“ und „Magnificenz“. Der Senat allein vertritt den Staat nach Außen hin. Im Innern übt er die vollziehende Gewalt allein, die gesetzgebende im Verein mit der Bürgerschaft aus. Außerdem hat der Senat die Oberaufsicht über die bürgerlichen und religiösen Gemeinden, ernennt und beedigt den größten Teil der Staatsbeamten, hat das Recht, eine Strafe durch Begnadigung zu mildern oder zu erlassen, und ist ihm überhaupt die Leitung sämtlicher Staatsangelegenheiten anvertraut, insofern nicht eine Mitwirkung oder Zustimmung der Bürgerschaft ausdrücklich durch die Verfassung vorgeschrieben ist. Der offizielle Titel des Senats ist „Hoher Senat“. Beamte des Senats sind die drei Senatssekretäre und der Staatsarchivar, sowie das Personal der Senatskanzlei und vier Ratsdiener.

Die Bürgerschaft besteht aus 120 Mitgliedern und geht aus allgemeinen und direkten Wahlen hervor. Wähler und wählbar ist in der Regel jeder im vollen Genuß seiner bürgerlichen Rechte stehender Staatsbürger. Die Wahlen der Bürgerschaftsmitglieder werden in 10 abgeordneten Wahlbezirken vorgenommen, doch vertritt der Gewählte nicht einen Wahlbezirk sondern die Gesamtheit der Staatsangehörigen. Die Vertreter werden auf 6 Jahre gewählt und alle zwei Jahre durch Neuwahlen zum dritten Teile ergänzt. — Die Mitgenehmigung der Bürgerschaft ist erforderlich zu Änderungen in der Staatsverfassung; zum Erwerb und zur Veräußerung von Hoheitsrechten, zur Erlassung authentischer Auslegung, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen, sowie von Verordnungen in Handelsjachen (polizeiliche Verfügungen jedoch und lediglich die Handhabung und Ausführung bestehender Gesetze betreffende Verordnungen werden vom Senate allein beschlossen); zur Einführung, Aufhebung und Veränderung direkter oder indirekter Steuern und Abgaben aller Art; zur Einstellung des öffentlichen Gottesdienstes an Religionsgesellschaften, denen derselbe bisher noch nicht zugestanden ist; zur Erteilung von Privilegien; zu Verfügungen über Privatstiftungen nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen; zur Anwendung des Expropriationsgesetzes für jeden einzelnen Fall; zum Abschluß von Staatsverträgen, welche den Handel, die Schifffahrt oder einen derjenigen Gegenstände